

VG Neustadt, Beschluss vom 06.01.2011 - 3 L 1248/10.NW

In dem Verwaltungsrechtsstreit
wegen Entziehung der Fahrerlaubnis
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 6. Januar 2011, beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2 500,-€ festgesetzt.

Der Antrag, der nach seiner Begründung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärten Verfügung der Antragsgegnerin vom 3. November 2010 gerichtet ist, soweit mit ihr dem Antragsteller die Fahrerlaubnis der Klasse B entzogen wird, kann keinen Erfolg haben.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entziehung der Fahrerlaubnis Oberwiegt vorliegend das private Interesse des Antragstellers. von seiner Fahrerlaubnis bis zur Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache Gebrauch machen zu können. Diesem geltend gemachten privaten Interesse des Antragstellers steht nämlich das öffentliche Interesse daran gegenüber, dass Personen, die sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen haben, unverzüglich von der aktiven motorisierten Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ausgeschlossen werden, wie es die Antragsgegnerin in ihrer Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung dargelegt hat.

Die Antragsgegnerin hat damit bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung der in Rede stehenden Verfügung dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO -genügt. Dieses Erfordernis zielt zum einen darauf ab, der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung vor Augen zu führen und sie zu veranlassen, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes Vollziehungsinteresse den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfordert; es verfolgt zum anderen den Zweck, den Betroffenen in die Lage zu versetzen, durch Kenntnis dieser behördlichen Erwägungen seine Rechte wirksam wahrzunehmen und die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs abschätzen zu können. Hiernach begegnet die Begründung für den Sofortvollzug der angegriffenen Verfügung keinen Bedenken.

Dabei ist zu sehen, dass sich bei einem Vorgehen gegen einen Fahrerlaubnisinhaber wegen mangelnder Eignung aufgrund sich bei ihm immer wieder einmal unvorhersehbar und rasch aufbauender tiefgreifender und die Fahreignung ausschließender Wahrnehmungsveränderungen die Gründe für den Erlass der in diesen Fällen vorgeschriebenen Entziehungsverfügung mit den Gründen für deren sofortige Durchsetzung weitestgehend decken, geht es doch dann regelmäßig darum, den von einem solchen zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeigneten Fahrerlaubnisinhaber ausgehenden ständigen erheblichen Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer möglichst umgehend und nicht erst nach dem Abschluss eines gegebenenfalls mehrere Jahre dauernden gerichtlichen Verfahrens zu begegnen

(OVG , Rheinland..Pfalz. Beschluss vom 3. April 2007 -10 B 10162/01.0VG -).

Gehen in Fällen dieser Art aus der Begründung der Verfügung bereits die besondere Dringlichkeit der Vollziehungsanordnung sowie die von der Behörde getroffene Interessenabwägung klar hervor, kann sich dementsprechend zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen die Sofortvollzugsbegründung sogar in einer Bezugnahme auf die ' Begründung für den Verwaltungsakt erschöpfen

(vgl. hierzu zB. OVG Rheinland-Pfalz. Beschluss vom 24. März 2006 -10 B10184/06.0VG -).

Das vorrangige öffentliche Interesse folgt vorliegend auch daraus, dass sich die angefochtene Entziehung der Fahrerlaubnis beim gegenwärtigen Sachstand aufgrund der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO allein möglichen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig erweist.

Die Antragsgegnerin hat zu Recht die Entziehung der Fahrerlaubnis auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz -StVG -i.V.m. § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung -FeV - gestützt. Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere dann, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen' ist. Diese Vorschrift ist so zu verstehen, dass der Verordnungsgeber -wozu er gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 c StVG befugt ist -eine Bewertung der Auswirkungen bestimmter Verhaltensweisen und Erkrankungen auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vornimmt. Dies geschieht dadurch, dass die auf wissenschaftlicher Grundlage gewonnenen und im Gutachten "Krankheit und Kraftverkehr"

(nunmehr Begutachtungs-Leitlinien zu Kraftfahreignung. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit, Heft M 115)

zusammengefassten, Erkenntnisse in die Fahrerlaubnis-Verordnung integriert und damit normativ als für den Regelfall zutreffend gekennzeichnet werden.

Im Falle des Konsums von Betäubungsmitteln gilt danach Folgendes: Bei der Einnahme von Cannabis ist zu differenzieren zwischen regelmäßiger und gelegentlichem Konsum.

Regelmäßiger Cannabiskonsum führt nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 . zur FeV per se zur Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges. Bei der gelegentlichen Einnahme von Cannabis wird nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 für die Annahme der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges gefordert, dass der Betreffende zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Führen eines Kraftfahrzeuges trennen kann. Des Weiteren ist bei der gelegentlichen Einnahme von Cannabis für die Annahme der Fahreignung Voraussetzung, dass kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt. Als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen hat sich der Antragsteller erwiesen. Denn es ist nach dem gegenwärtigen Sach-und Streitstand davon auszugehen, dass er regelmäßig Cannabis einnimmt und damit die Voraussetzungen der . Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV vorliegen.

Diese Einschätzung wird gestützt auf den Wert des Abbauproduktes THC Carbonsäure (THC-COOH) von 250 ng/ml, der laut Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin -Universitätsmedizin Mainz -vom 22. Juli 2010 im Blut des Antragstellers festgestellt wurde. Bei Blutproben, die nur wenige Stunden ,nach dem letzten Konsum abgenommen wurden, kann jedoch ab einer THC-COOH Konzentration von 150 ng/ml ein regelmäßiger Konsum als abgesichert angesehen werden

(OVG Rheinland..Pfalz, Beschluss vom 11. Februar 2009 10 B 10073/09.0VG -; Daldrup, Entscheidung zwischen einmaligem / gelegentlichem und regelmäßigem Cannabiskonsum. Blutalkohol 2000, 39,' 44).

Wird die Blutprobe dagegen auf Grund der Aufforderung durch die Straßenverkehrsbehörde entnommen. so ist von regelmäßigem Konsum auszugehen, sobald eine Konzentration von mindestens 75 ng/ml THC-COOH im Blut nachgewiesen wurde.

Bei der Festlegung des Grenzwertes von 75 ng/ml werden die Halbwertzeit des Metaboliten berücksichtigt und die Tatsache, dass die Betroffenen bis zu acht Tage nach Aufforderung durch die Straßenverkehrsbehörde Zeit hatten, sich einer Blutentnahme zu unterziehen. Während dieser Zeit hatten sie die Möglichkeit, ganz auf den Konsum von Cannabis zu verzichten.

Legt man die Halbwertzeit von rund sechs Tagen von THC-COOH zu Grunde, so reichen bereits weniger als drei Tage aus, bis die Konzentration von beispielsweise 100 ng/ml auf 75 ng/ml abfällt. Ausgehend von 150 ng/ml wird die Grenzkonzentration bei Abstinenz knapp nach einer Woche erreicht. Daraus ist zu entnehmen, dass der Wert von 75 ng/ml dann einschlägig ist, wenn die Blutprobe bis zu acht Tagen nach der Aufforderung durch die Fahrerlaubnisbehörde entnommen wird, dagegen der Wert von 150 ng/ml zu Grunde gelegt wird, wenn die Blutprobe nur wenige Stunden nach dem letzten Konsum abgenommen wird

(vgl. dazu auch Gehrman, NZV 2002. 201 [206]).

Hier handelt es sich um eine spontan angeordnete Blutprobe. Der Antragsteller wurde am 24. Juni 2010 gegen 22:10 Uhr kontrolliert, um 23:05 Uhr erfolgte die Blutentnahme. Aufgrund des festgestellten THC-COOH-Wertes von 250 ng/ml kann somit ein regelmäßiger Cannabiskonsum als abgesichert gelten.

Auf die Frage, ob der Antragsteller während der Verkehrskontrolle und der anschließenden Untersuchung cannabisbedingte Ausfallerscheinungen gezeigt hat, kommt es bei regelmäßigem Cannabiskonsum indessen nicht an. Aber selbst bei gelegentlichem Cannabiskonsum ist eine aktuelle Drogenbeeinflussung ohne Hin.. zutreten weiterer Ausfallerscheinungen gegeben, wenn sich im Blut eine THC-Konzentration von mindestens 2,0 ng/ml nachweisen lässt, die bei der Hälfte der Konsumenten zu Beeinträchtigungen der Verkehrstüchtigkeit in der Form von Antriebssteigerungen, erhöhter Risikobereitschaft sowie Herabsetzung der Sehschärfe mit verzögerten Reaktionen führt

(OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 23. Januar 2010 -10 B 11226/09.0VG -, m.w.N.).

Bei dem Antragsteller betrug dieser Wert 29 ng/ml. lag also um ein Vielfaches über dem insoweit kritischen Wert von 1,0 bis 2,0 ng/ml. Bei einer derartigen Konzentration wird aber in der obergerichtlichen Rechtsprechung einheitlich

(vgl. BayVGH. Beschluss vom 25. Januar 2006 -11 es 05.1711 -, DAR 2006. 407)

angenommen, dass der betreffende Kraftfahrer nicht zwischen Cannabiskonsum und dem Führen eines Kraftfahrzeugs trennen kann und sich damit als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat.

Im Falle des Antragstellers ist aber unzweifelhaft von einem regelmäßigen Cannabiskonsum auszugehen.

Die von dem Antragsteller vorgelegten negativen Befundberichte vom 9. März 2010, der anlässlich einer arbeitsmedizinischen Untersuchung bei dem Arbeitgeber des Antragstellers gefertigt wurde, und vom 9. November 2010 sind nicht geeignet, die Feststellung' des regelmäßigen Cannabiskonsums des Antragstellers zu widerlegen. Sie genügen nicht den an verwertbare Drogenscreenings zu stellenden Anforderungen. So geht weder aus den Berichten noch aus sonstigen Unterlagen hervor, dass die jeweilige Urinabgabe zeitlich fremdbestimmt und .unter Aufsicht durchgeführt wurde.

Durch diese Drogenscreenings wird auch nicht die Behauptung des Antragstellers bestätigt, dass der positive Cannabisbefund vom 24. Juni 2010 auf die Einnahme des Medikaments Mirtazapin zurückzuführen sei. Der Antragsteller hat vorgetragen, wegen einer depressiven Erkrankung seit Januar 2010 in ärztlicher Behandlung zu stehen und als Anti-Depressivum dieses Medikament verschrieben zu erhalten. Zum Nachweis der Richtigkeit dieses Vortrags hat er eine ärztliche Bescheinigung des ihn behandelnden Arztes Dr. ... vom 4. November 2010 vorgelegt. Zwar kann von einer Einnahme dieses Medikaments durch den Antragsteller ausgegangen werden. Wäre aber dieses Anti-Depressivum für das Vorhandensein von THC und THC-Carbonsäure im Blut des Antragstellers ursächlich gewesen, so wäre zu erwarten, dass auch anlässlich der späteren Urinuntersuchungen bei dem Antragsteller ein entsprechender Befund erhoben. worden wäre. Allerdings enthält laut Gebrauchsinformationen das Medikament kein Tetrahydrocannabinol. Das Vorhandensein von Cannabis ist somit nur auf einen entsprechenden. und zwar aufgrund der festgestellten Konzentration regelmäßigen Cannabiskonsum des Antragstellers zurückzufahren; der ihn zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet macht.

Der Antrag war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.